

# STADT HOLZGERLINGEN



<p style="text-align: center;"><b>Badeordnung</b> für das Waldfreibad Holzgerlingen vom 04. April 1989, zuletzt geändert am 27. Juni 2017</p>
---

## § 1 Badeordnung

1. Unsere Badegäste sollen sich wohlfühlen, Aktivitäten entfalten, sich entspannen und erholen können. Einige Regeln, Badeordnung genannt, müssen aber sein. Sie anerkennen diese Regeln mit dem Betreten des Bades. Bitte richten Sie sich danach.
2. Bitte beachten Sie auch die Anordnungen des Personals, das für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen hat und das Hausrecht wahrnimmt.

## § 2 Badegäste

1. Wenn Sie unter Einfluß berauschender Mittel stehen, offene Wunden, Hautausschläge, ansteckende oder Anstoß erregende Krankheiten haben, haben Sie keinen Zutritt. Sie dürfen auch keine Tiere mitbringen.
2. Kinder unter sechs Jahren und ältere Kinder, die nicht schwimmen können, Blinde und Personen, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen, dürfen das Bad nur mit einer für sie verantwortlichen Begleitperson benutzen. Ebenso ist dies bei geistig Behinderten.
3. Der Besuch größerer Gruppen (z.B. Schwimmvereine, Schulklassen) ist nur möglich, wenn die Frequenz des öffentlichen Badebetriebs dies zulässt (Voranmeldung ist zweckmäßig). Falls notwendig, erläßt die Stadtverwaltung hierzu besondere Regelungen.

## § 3 Öffnungszeiten, Betrieb

1. Öffnungszeiten, Einlaßschluß, Betriebszeiten (Badesaison) und Badedauer entnehmen Sie dem Anschlag im Eingangsbereich des Bades oder den Veröffentlichungen im Nachrichtenblatt.

2. Das Freibad muß zu den festgesetzten Schlußzeiten verlassen sein. Kassenschluß ist jeweils eine halbe Stunde vor dieser Schlußzeit.
3. Die Benutzung des Bades kann aus besonderen Anlässen oder starkem Andrang ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Preisermäßigungen oder Erstattung von Eintrittsgeldern können aber nicht beansprucht werden.

#### **§ 4 Eintritt, Eintrittspreise**

1. Sie dürfen das Bad nur nach Bezahlung des gültigen Eintrittspreises oder dem Vorzeigen einer gültigen Eintrittskarte betreten. Auf Verlangen zeigen Sie Ihre Eintrittskarte bitte unserem Personal.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt, ebenso wie ein Abschnitt einer Sechserkarte nur zum einmaligen Eintritt. Bis auf unsere Sechserkarten sind die Eintrittskarten nicht übertragbar. Karten, die zur mehrmaligen Benutzung des Bades berechtigen, gelten nur bis zum Ende einer Freibadsaison.
3. Gelöste Karten können nicht zurückgenommen werden; ebenso kann der Preis für verlorene oder nicht genützte Karten nicht erstattet werden. Mißbräuchlich benützte Karten müssen ohne Entschädigung ganz oder zeitlich befristet eingezogen werden.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung, die jeweils von der Stadt aufgestellt und öffentlich bekanntgemacht wird.

#### **§ 5 Umkleiden, Garderobenschränke**

1. Die Wechsel- und Sammelkabinen stehen Ihnen zum Umziehen nur vorübergehend zur Verfügung. Bei starkem Andrang kann von Kindern und Jugendlichen verlangt werden, daß sie die Sammelkabinen benutzen.
2. Zur Aufbewahrung der Kleider steht Ihnen für die Dauer Ihres Badebesuchs ein Garderobenschrank zur Verfügung. Bitte schließen Sie Ihren Schrank gegen Einwurf des Pfandbetrags von 1,00 €. Der Pfandbetrag wird mit der Leerung des Schrankes zurückerstattet.
3. Sind alle Garderobenschränke belegt, können sie keinen Anspruch auf einen Schrank erheben. Eintrittsgeld wird aber nicht ermäßigt oder erstattet.

#### **§ 6 Badekleidung**

Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung möglich. Mit Badeschuhen dürfen Sie nicht in die Becken.

## **§ 7 Hygiene**

1. Wir wollen Ihnen einwandfreies Badewasser bieten. Helfen Sie mit. Duschen Sie vor dem Baden oder nach Verwendung von Einreibemitteln - bitte mit Seife o.ä. - gründlich ab. Bei den Duschen im Bereich der Becken darf Seife o.ä. nicht verwendet werden. Denken Sie beim Duschen daran, daß Wasser und Energie kostbar und teuer sind.
2. Bitte wringen Sie Ihre Badekleidung nicht in den Umkleiden aus. Benutzen Sie für das Auswaschen der Badekleidung nur die hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

## **§ 8 Verhalten im Bad**

1. Sie wünschen sich ein schönes Bad und einen angenehmen Aufenthalt. Bitte unterlassen Sie alles, was Sicherheit, Ruhe, Ordnung oder Sauberkeit zuwiderläuft, was andere Badegäste gefährden oder belästigen kann, z.B.:
  - Das Schwimmbecken und dessen Beckenumgänge benutzen nur die Schwimmer. Mit Bällen darf dort allerdings nicht gespielt werden.
  - Das Einspringen ist nur an der Stirnseite des Schwimmerbeckens mit den Startblöcken gestattet. Bei starkem Besuch kann auch dort das Einspringen untersagt werden.
  - Badegäste dürfen nicht in das Wasser gestoßen, geworfen oder untergetaucht werden.
  - Schwimmflossen, Tauchgeräte (Tauchbrillen und Schnorcheln), Luftmatratzen, Schwimmringe u.ä. dürfen nicht benützt werden.
  - Die Beckenumgänge bitte nur durch die Durchschreitebecken betreten.
  - Wasserbecken während Gewittern nicht benützen.
  - Im Interesse des Umweltschutzes trennen wir Müll und Wertstoffe. Zu diesem Zweck sind im Freibadgelände 4 Wertstoffinseln eingerichtet. Diese Inseln sind jeweils mit Behältern für Glas und Blech, für Kunststoffe und für nicht verwertbaren Restmüll ausgestattet. Nutzen Sie diese Möglichkeiten und werfen Sie keinesfalls Abfälle oder Wertstoffe weg. Lassen Sie diese Gegenstände im Interesse der Sauberkeit auch nicht einfach auf der Wiese liegen. Wegen der Unfallgefahr gilt dies ganz besonders für Dinge aus Glas, Blech usw. In die Beckenumgänge dürfen solche Sachen ohnehin nicht mitgenommen werden.
  - Unterlassen Sie bitte Essen, Trinken und Rauchen am Beckenrand, ebenso das Rauchen in geschlossenen Räumen.

- Benützen Sie Radio-, Fernseh-, Kassetten- u.ä. Geräte oder Musikinstrumente o.ä. nur so, daß andere Badegäste nicht belästigt werden.
  - Spiele und sportliche Betätigungen sind nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zugelassen.
  - Die Rutschbahn benutzen Sie auf eigene Gefahr, die besonderen Benutzungshinweise bitten wir zu beachten.
  - Bäume und Zäune dürfen nicht erklettert werden.
2. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung

### **§ 9 Vermietung von Badesachen**

1. Werden Badesachen vermietet - es besteht kein Anspruch darauf - müssen Sie neben der Miete den festgelegten Pfandbetrag leisten.
2. Werden die gemieteten Sachen beim Verlassen des Bades nicht zurückgegeben, gehen sie verloren oder sind sie beschädigt, müssen Sie für den Schaden aufkommen. Der hinterlegte Pfandbetrag wird darauf angerechnet.

### **§ 10 Wertsachen**

Wir empfehlen, keine Wertsachen mitzubringen.

### **§ 11 Fundsachen**

Geben Sie bitte Fundsachen beim Badepersonal ab.

### **§ 12 Gewerbliche Betätigung**

1. Im Bad ist es grundsätzlich untersagt, für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen, Sammlungen oder Verlosungen durchzuführen. Waren aller Art dürfen nur durch den Pächter des Kiosks angeboten oder verkauft werden. Der Kioskbetrieb wird von der Stadt geregelt.
2. Ebenso ist die Erteilung von Schwimmunterricht o.ä. gegen Entgelt untersagt.

### **§ 13 Haftung**

1. Die Stadt haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden, Vermögensschäden und Verluste ist auf 100.-- € beschränkt.
2. Die Haftung wird ganz ausgeschlossen für
  - 2.1 alle von Badegästen eingebrachten Sachen (samt Wertsachen), auch wenn sie in Kleiderschränken, Schließfächern aufbewahrt wurden. Dies gilt auch bei Einbruch oder Diebstahl.
  - 2.2 Fahrzeuge, die auf den zum Bad gehörenden Parkplätzen abgestellt werden.
  - 2.3 Personen- oder Sachschäden, die dem Geschädigten durch Dritte entstehen, auch wenn dieser die Badeordnung nicht eingehalten hat.
3. Die Badegäste haften der Stadt für alle verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen.

### **§ 14 Verstöße gegen die Badeordnung**

1. Wenn Sie gegen die Badeordnung verstoßen, können Sie vom Schwimmmeister aus dem Bad verwiesen werden. Widersetzungen wären Hausfriedensbruch. Bei groben Verstößen kann der Zutritt vom Schwimmmeister bis zu einer Woche untersagt werden. Ein längerfristiges Badeverbot muß von der Stadtverwaltung ausgesprochen werden.
2. Wenn Sie entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder Wertstoffe wegwerfen oder auf der Wiese liegen lassen und nicht zu den Wertstoffinseln bringen, kann Sie der Schwimmmeister mit einem Kostenersatz von 5 € belegen, der sofort an der Freibadkasse zu bezahlen ist.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Badeordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 15. April 1980 außer Kraft.

Die Änderung der Badeordnung trat am 1. Mai 1993 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Holzgerlingen, den 5. April 1989 / 5. Mai 1993 / 28.06.2017  
gez.  
Wilfried Dölker  
Bürgermeister